

Klausur – Aufgaben



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-041023
Datum	23.10.2004

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte beide Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bearbeiten Sie bitte hier **5** der **6** Aufgaben; sollten Sie alle Aufgaben bearbeiten, werden nur Aufgaben 1 bis 5 gewertet.

Bearbeitungszeit:	120 Minuten
Aufgabenblöcke:	-2-
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
BGB, HGB

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Herbert (H) betreibt die Musikladen GmbH in Göttingen. Dort verkauft er neben CD's auch Heimelektronik. Für sein Geschäft bestellt er am 23.06.2004 bei seinem Lieferanten, dem Großhändler Ludwig (L) in Kassel, 5 Flachbildfernsehgeräte vom Typ RFT zum Preis von insgesamt 20.000 €. Wie immer soll der H eine Woche später, diesmal also am 30.06.2004, zu L kommen und die Geräte abholen. Die Urlaubssituation zwingt den H, der aufgrund seiner Zerstreutheit nicht an die Personalknappheit gedacht hat und im Laden bleiben muss, den L erneut anzurufen. Er teilt ihm mit, dass er verhindert sei, die Geräte abzuholen und bittet den L um Lieferung der Geräte in seinen Laden. L, der die Geschäftsbeziehung zu H schätzt, erklärt sich hierzu bereit und gibt zu verstehen, dass die Lieferung am 30.06.2004 vormittags erfolge.

Am 30.06.2004 früh werden die Geräte vom Spediteur S bei L abgeholt. Auf der Fahrt zu H wird S in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Unfallflucht des anderen Verkehrsteilnehmers, der dem S die Vorfahrt genommen hat, kann nicht aufgeklärt werden. Ebenso unklar ist für die Beteiligten, wer für die zerstörten Geräte aufkommen muss.

L ist der Meinung, H müsse trotz der Geschehnisse den Kaufpreis zahlen. H hingegen sieht sich nicht in der Pflicht. Wer hat Recht?

Fall 2**25 Punkte**

Der etwas scheue Kunstfreund Vinzent (V) lebt zurückgezogen in einem kleinen Ort in der Eifel. Um seiner Sammlung ein weiteres Werk hinzuzufügen, beauftragt er seinen Freund David (D), für ihn ein bestimmtes Bild bei dem Kölner Kunsthändler Albrecht (A) zu erwerben. V gibt dem D auf, er solle bei dem Geschäft seinen – V's – Namen nicht nennen. V fürchtet nämlich, dass A wegen der Sammelleidenschaft des V den Kaufpreis deutlich „in die Höhe treiben“ wird. D kauft das auserwählte Bild von A für 15.000 €. Dabei handelt D wie ihm aufgetragen und erklärt, dass er für einen Auftraggeber handelt, der ungenannt bleiben wolle. Zugleich stellt D klar, dass er an dem Geschäft nicht beteiligt sein wolle. Als einige Tage später der V nach Köln fährt, um das Bild zu bezahlen und mitzunehmen, stellt sich A stur und verweigert die Herausgabe.

Kann V von A das Bild verlangen?

Aufgabenblock B**50 Punkte****Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte **nur 5** der 6 Aufgaben!**Aufgabe 1****10 Punkte**

Was versteht man unter „ordentlicher“ Gerichtsbarkeit?

2 Punkte

In welche 4 Gerichte ist die ordentliche Gerichtsbarkeit gegliedert?

8 Punkte

Aufgabe 2**10 Punkte**

Was versteht man unter dem Zurückbehaltungsrecht und welche Funktion kommt ihm zu?

4 Punkte

Nennen Sie die 3 Voraussetzungen für dessen Ausübung!

6 Punkte

Aufgabe 3**10 Punkte**

a) Was versteht man unter nichtleistungsbezogenen Nebenpflichten?

4 Punkte

b) Welche Rechtsfolgen werden durch deren Verletzung ausgelöst?

6 Punkte

Aufgabe 4**10 Punkte**

Nennen Sie die Voraussetzungen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens?

je 2 Punkte

Aufgabe 5**10 Punkte**

Im Handelsregisterverfahren unterscheidet man eintragungspflichtige und eintragungsfähige Tatsachen. Erläutern Sie den Unterschied und nennen Sie 3 eintragungspflichtige Tatsachen!

4 Punkte

je 2 Punkte

Aufgabe 6**10 Punkte**

Erläutern Sie das Rechtsinstitut der Vertragsstrafe und grenzen Sie es zum Schadensersatz ab!

4 Punkte

6 Punkte

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-041023
Datum	23.10.2004

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

10.11.2004

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ	
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6		
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A**50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 4, Kap. 3-6; SB 5, Kap. 2.3, 4.2.7

25 Punkte

L hat Recht, wenn ihm gegen H ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 20.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB zusteht. 3 Punkte

Zwischen den Parteien ist durch die Bestellung des H bei L und dessen Zusage der Lieferung ein Kaufvertrag über 5 Flachbildfernsehgeräte vom Typ RFT zum Preis von insgesamt 20.000 € geschlossen worden und somit der Anspruch auf Kaufpreiszahlung entstanden.

Der Anspruch könnte durch die weder von L noch von H zu vertretende Zerstörung der Geräte gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB erloschen sein. 2 Punkte

Voraussetzung dafür ist, dass dem L die Lieferung der Fernsehgeräte *unmöglich* i. S. d. § 275 Abs. 1-3 BGB geworden ist. Gemäß § 275 Abs. 1 BGB ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen, wenn diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich geworden ist. H hat bei dem L Flachbildfernsehgeräte vom Typ RFT und gerade nicht 5 konkrete Geräte bestellt. Es handelt sich daher um eine *Gattungsschuld*, für die der Schuldner das Beschaffungsrisiko trägt. Der Sachverhalt gibt keinen Hinweis, dass die Geräte nicht mehr hergestellt werden oder sonst nicht mehr lieferbar sind. Daher ist dem L die Lieferung grundsätzlich nicht unmöglich geworden. 4 Punkte

Die Verpflichtung des L zur Lieferung könnte sich auch ohne die Bestellung konkreter Geräte auf die bei dem Unfall zerstörten Geräte beschränkt haben. Nach § 243 Abs. 2 BGB ist dafür Voraussetzung, dass der Schuldner das zur Leistung einer der Gattung nach bestimmten Sache seinerseits Erforderliche getan hat (*Konkretisierung*). Zunächst ist L seiner Verpflichtung zur Auswahl aus der Gattung nachgekommen, als er die Geräte zum Transport bereitstellte. Der Sachverhalt gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingeladenen Geräte nicht mittlerer Art und Güte i. S. d. § 243 Abs. 1 BGB waren. 8 Punkte

Was daneben noch erforderlich ist, richtet sich nach der Art der Schuld. Hierfür ist maßgeblich, ob es sich um eine *Schickschuld* oder um eine *Bringschuld* handelt. Ist eine Bringschuld vereinbart, muss der Schuldner die Leistung am Wohnsitz oder am Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers erbringen. Handelt es sich hingegen um eine Schickschuld, dann ist der Schuldner lediglich zu einem ordnungsgemäßen Versand verpflichtet. Eine ausdrückliche Vereinbarung haben die Parteien nicht getroffen. Daher sind die Absprachen ihrem Sinn und Zweck nach auszulegen. Dabei sind gemäß §§ 133, 157 BGB insbesondere die Grundsätze von Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien heranzuziehen. Zwischen den Parteien war zunächst eine Holschuld vereinbart. Allein durch die Verhinderung des H übernahm der L den Transport. Da L die Geschäftsbeziehung zu H schätzt, kann man von einem Entgegenkommen im Rahmen des Kundendienstes bzw. von einem Gefallen ausgehen. Es kann dem L daher nicht unterstellt werden, dass er zusätzlich das Transportrisiko übernehmen wollte. Daher entspricht es den Interessen der Parteien, eine *Schickschuld* zu vereinbaren. Der L als Versender hat somit das Erforderliche i. S. d. § 243 Abs. 2 BGB getan, als er die geschuldete Sache der Transportperson S übergab. Damit hat sich die Leistungsverpflichtung auf die ausgewählten Geräte beschränkt und infolge des Unfalls ist Unmöglichkeit i. S. d. § 275 Abs. 1 BGB eingetreten.

Damit wäre § 326 Abs. 1 S. 1 BGB grds. anwendbar und der Kaufpreisanspruch des L ginge unter. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn das Gesetz eine abweichende Risikoverteilung getroffen hat. Eine Ausnahme des in § 326 Abs. 1 S. 1 BGB niedergelegten Grundsatzes findet sich in § 447 Abs. 1 BGB für den Versandkauf. Danach geht das Risiko, die sog. Preisgefahr, mit der Übergabe an die Transportperson auf den Gläubiger über.

4 Punkte

Dies gilt gemäß § 474 Abs. 2 BGB nicht, wenn es sich um einen *Verbrauchsgüterkauf* i. S. d. § 474 Abs. 1 S. 1 BGB handelt. H ist aber kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, da er als Formkaufmann (GmbH) i. S. d. § 6 HGB den Kauf tätigt. Ein Verbrauchsgüterkauf liegt somit nicht vor, sodass die Vorschrift des § 447 Abs. 1 BGB anwendbar bleibt.

4 Punkte

Die erforderliche Übergabe an die Transportperson S hat stattgefunden. Folglich bleibt der Kaufpreisanspruch bestehen und H zur Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 verpflichtet.

Lösung zu Fall 2

SB 2, Kap. 8.1, 8.2, 7.2

25 Punkte

V kann das Bild von A verlangen, wenn er gegen diesen einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung hat. Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben. Zwischen V und A müsste dann ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei aufeinander bezogenen Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

3 Punkte

V könnte dem A gegenüber selbst eine eigene Willenserklärung in Form eines Angebotes des V auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Bild abgegeben haben, die von D als *Bote* des V überbracht worden ist. Bote ist, wer nach dem äußeren Erscheinungsbild die von einem anderen abgegebene Willenserklärung dem Empfänger übermittelt. Der Bote transportiert also lediglich eine „fertige“ und insbesondere eine fremde Willenserklärung des Geschäftsherrn. Vorliegend ist D nicht als Bote aufgetreten. Seinem äußeren Auftreten nach erklärte D gerade nicht, dass V das Bild von A kaufe. Daher hat V kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages durch D als Boten abgeben.

4 Punkte

D könnte jedoch als Vertreter des V eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, die für und gegen den Vertretenen V wirkt. Gemäß § 164 Abs. 1 BGB ist eine *Stellvertretung* wirksam, wenn der Vertreter eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen und innerhalb seiner Vertretungsmacht abgibt.

3 Punkte

Eine eigene Willenserklärung des D liegt vor. D hat zwar nicht im Namen einer anderen Person gehandelt. Er hat aber zumindest offengelegt, dass er an dem Rechtsgeschäft selbst nicht beteiligt sein wolle und somit ihn die Wirkungen des Vertrages nicht treffen sollen. Ein Fall der mangelnden Erkennbarkeit des Vertreterwillens nach § 164 Abs. 2 BGB liegt daher nicht vor. D hat vielmehr erkennbar für einen unbenannt gebliebenen Vertretenen gehandelt. Dies genügt den Anforderungen an die *Offenkundigkeit*, wenn der Vertretene zumindest objektiv bestimmbar ist. Wenn der andere Teil als Erklärungsempfänger und künftiger Vertragspartner des Vertretenen mit dem Handeln des Vertreters für einen unbekanntem Vertretenen einverstanden ist, dann wirkt die Willenserklärung des Vertreters nach § 164 Abs. 1 BGB für und gegen den Vertretenen, den das Geschäft angeht. Vorliegend ist D als Vertreter des unbenannten V gegenüber A aufgetreten, sodass das von D erklärte Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Bild gemäß § 164 Abs.1 1 BGB für und gegen V wirkt.

3 Punkte

Es müsste zudem noch eine Vertretungsmacht des D vorliegen. V hat D gegenüber im Rahmen des Auftragsverhältnisses auch (schlüssig) Vollmacht zur Vornahme des Kaufes erteilt; es liegt somit eine *Innenvollmacht* i. S. d. § 167 1. Alt. BGB. D hat daher mit und durch Tätigkeit des ihm aufgetragenen Kaufes auch innerhalb der Vertretungsmacht gehandelt. Daher ist durch Annahme des wirksam abgegebenen Angebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Bild ein Kaufvertrag zwischen V und A zustande gekommen.

3 Punkte

Der Kaufvertrag könnte im Wege der *Anfechtung* gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig sein. Voraussetzung dafür ist, dass das Rechtsgeschäft angefochten worden ist. Die Anfechtungserklärung könnte man darin erblicken, dass sich A gegenüber V stur stellt und die Herausgabe verweigert. Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt. Ein solcher könnte allenfalls in § 119 Abs. 2 BGB zu erblicken sein. Dann müsste sich A über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache geirrt haben. Hier kommt nur die Eigenschaft des V als Vertragspartner in Betracht. Darüber hat sich A aber nicht geirrt, denn er

8 Punkte

wusste, dass er einen Vertrag mit einem Unbekannten abschließt. Daher liegt schon kein Anfechtungsgrund vor, sodass der Kaufvertrag nicht gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig ist.

Im Ergebnis hat der V gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Bildes aus § 433 Abs. 1 BGB und kann daher gegen Bezahlung das Bild von A verlangen.

1 Punkt

Aufgabenblock B**50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB 1, Kap. 6

10 Punkte

Die ordentliche Gerichtsbarkeit konzentriert sich auf Zivil- und Strafsachen.
 Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht – Bundesgerichtshof

2 Punkte
 je 2 Punkte
 (8 Punkte)

Lösung Aufgabe 2

SB 4, Kap. 1.2.2

10 Punkte

Das Zurückbehaltungsrecht gibt dem Schuldner das Recht, seine Leistung zu verweigern, ohne sich den Rechtsfolgen des Verzuges auszusetzen. Es ist damit ein Druckmittel des Schuldners, seine eigenen Forderungen gegen den Gläubiger durchzusetzen.

4 Punkte

- Gegenseitigkeit der Ansprüche (nicht notwendig ist hingegen die Gleichartigkeit der Ansprüche)
- Fälligkeit des Gegenanspruchs
- Konnexität (Sachzusammenhang im Sinne einer einheitlichen Herkunft von Anspruch und Gegenanspruch)
- Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

je 2 Punkte
 (6 Punkte)

Lösung Aufgabe 3

SB 5, Kap. 4.4.2

10 Punkte

a) Nichtleistungsbezogene Nebenpflichten betreffen im Kern Schutz- und Sorgfaltspflichten des Schuldners und zielen auf das Integritätsinteresse des Käufers, mithin auf die Unversehrtheit der Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers. Das Gesetz unterscheidet dabei solche Nebenpflichten im Rahmen eines bestehenden Vertrages (§ 241 Abs. 2 BGB) und solche im vorvertraglichen Zeitraum (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2).

2 Punkte

b) Der Gläubiger hat bei Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB. Dieser steht *neben* dem Erfüllungsanspruch.

2 Punkte

Ein Schadensersatzanspruch *anstelle* des Erfüllungsanspruches steht dem Gläubiger nur dann zu, wenn die Leistung infolge der Pflichtverletzung unzumutbar geworden ist (§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 282 BGB).

2 Punkte

Entsprechendes gilt für ein neben dem Schadensersatzrecht stehendes Rücktrittsrecht (§§ 324, 325).

2 Punkte

Lösung Aufgabe 4

SB 7, Kap. 6.1.4

10 Punkte

Die Voraussetzungen im Einzelnen sind:

je 2 Punkte

- Zusammenfassung vorheriger mündlich vereinbarter Absprachen (nicht hingegen die Bestätigung von Verhandlungen)
- Absendung unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Verhandlungen
- Absprachen zwischen Kaufleuten
- Absender muss sich redlich verhalten haben
- Schweigen des Empfängers

Lösung Aufgabe 5

SB 7, Kap. 2.3

10 Punkte

Eintragungspflichtig sind solche Tatsachen, deren Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2 Punkte

Demgegenüber sind eintragungsfähige Tatsachen solche, deren Eintragung lediglich zulässig, aber nicht verpflichtend ist.

2 Punkte

- Firma und Inhaber
- Erteilung und Erlöschen von Prokura
- Höhe der Einlagen von Kommanditisten
- Gründung, Sitz und Firma von Handelsgesellschaften
- Abweichungen von der gesetzlichen Ausgestaltung der Vertretungsmacht der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft

je 2 Punkte
(6 Punkte)**Lösung Aufgabe 6**

SB 5, Kap. 5.2

10 Punkte

Unter einer Vertragsstrafe versteht man eine in Geld zu erbringende Leistung des Schuldners, die er bei einer Pflichtverletzung zu erbringen hat. Sie wird fällig, wenn ein zwischen den Vertragsparteien vereinbarter Vertragsstrafentatbestand eingetreten ist.

4 Punkte

Im Unterschied zum Schadensersatz hat die Vertragsstrafe Strafcharakter.

2 Punkte

Die Vertragsstrafe stellt ihrem Wesen nach einen abstrakten Schadensersatz dar. In der Regel ist sie als Mindestschadensersatz ausgestaltet. In Ausnahmefällen kann sie auch den Charakter von Höchstschadensersatz haben.

2 Punkte

Durch den abstrakten Charakter entfällt der für den Schadensersatz notwendige Nachweis über den Eintritt und die Höhe des Schadens.

2 Punkte